

**Promotionsordnung der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 23. Oktober 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Juni 2016 mit Zustimmung des Senats am 10. Februar 2017 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. Mai 2017, Az.: 15309 Tgb-Nr. 593/13, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung, Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung der Dissertation
- § 7 Promotionsgebühr
- § 8 Zurücknahme des Promotionsantrages
- § 9 Dissertationsschrift
- § 10 Begutachtung der Dissertationsschrift
- § 11 Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift
- § 12 Bewertung der Dissertationsschrift
- § 13 Offenlegung der Dissertationsschrift, Einspruchsverfahren
- § 14 Wissenschaftliches Kolloquium
- § 15 Gesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden
- § 17 Veröffentlichung der Dissertationsschrift
- § 18 Vollzug der Promotion und Ehrenpromotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades

- § 20 Verfahren bei Entscheidungen
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) ¹Die Universitätsmedizin verleiht den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Medizin (Dr. med.), eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) sowie eines Doktors der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung.
- (2) ¹Durch die Promotionsleistungen soll von der Bewerberin oder dem Bewerber die Fähigkeit nachgewiesen werden, wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen der Medizin oder Zahnmedizin selbständig zu erfassen und in einem Teilgebiet erfolgreich zu bearbeiten.

§ 2

Promotionsleistungen

- ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertationsschrift) und einem wissenschaftlichen Kolloquium.

§ 3

Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung, Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin bildet zu Beginn der Wahlperiode für drei Jahre einen Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ²Der Ausschuss setzt sich aus der Beauftragten oder dem Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied) und mindestens weiteren sechs Mitgliedern nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG sowie je einem weiteren Mitglied nach Nr. 2, 3 und 4 vorstehender Vorschrift zusammen. ³Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die oder den Vorsitzenden übertragen. ⁴Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 3. ⁵Bildet der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin zu Beginn der Wahlperiode einen solchen Ausschuss nicht, so obliegen in der ganzen Wahlperiode die Befugnisse dieses Gremiums nach der geltenden Promotionsordnung dem Fachbereichsrat der Universitätsmedizin.
- (2) ¹Zur Durchführung der Promotion zum Dr. rer. physiol. benennt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin eine Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission besteht aus der Beauftragten oder dem Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied), zwei habilitierten Mitgliedern des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie zwei Prüferinnen oder Prüfern, die dasjenige Fach vertreten, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a abgelegt hat. ³Vor der Bestellung der zwei Prüferinnen und Prüfer (Satz 2, 2. Halbsatz) soll der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6)

Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Prüferinnen oder Prüfer zu unterbreiten. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllen. ⁵Die Prüfungskommission kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die oder den Vorsitzenden übertragen. ⁶Dies gilt nicht für die Beurteilung von Prüfungsleistungen und für belastende Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 3.

- (3) ¹Prüferinnen und Prüfer gemäß dieser Promotionsordnung sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin und habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler, die eine regelmäßige eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in der Universitätsmedizin Mainz ausüben. ²In kooperativen Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) gemeinsam mit Fachhochschulen können auf Antrag auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschulen, die eine regelmäßige eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule ausüben zu Prüfenden bestellt werden. ³Auf § 6 wird verwiesen. ⁴Prüferinnen und Prüfer müssen die Bedingungen gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen. ⁵Sie dürfen nicht im Sinne von § 20 Abs. 5 befangen sein. ⁶Satz 1 gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Beamtenverhältnis gemäß § 25 Abs. 4 HochSchG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 HochSchG verlängert wurde.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) **Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent.**

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Dr. med.“ oder „Dr. med. dent.“ setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Ärztliche Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ (bis 3,0) oder die Zahnärztliche Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (bis 2,0) an einer Universität in Deutschland bestanden hat. ²In begründeten Einzelfällen, bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers und wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Universitätsmedizin über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers vorgelegt werden, kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung von dem Erfordernis der Note nach Satz 1 absehen. ³Die Regelung nach Satz 2 findet auch bei fehlender Gesamtnote Anwendung. ⁴Die Zulassung zur Promotion kann erst nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 erfolgen. ⁵An wissenschaftlichen Universitäten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in Ländern der Europäischen Union abgelegte Examina werden anerkannt, sofern nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 bestehen. ⁶Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt nach Anhörung im Benehmen mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland. ⁷Für den Abschluss eines Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt der Nachweis, dass kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 besteht, auch als erbracht, wenn auf Antrag nach bestandener Gleichstellungsprüfung bei der hierfür zuständigen Behörde eines Bundeslandes die deutsche Approbation erteilt wurde und wenn das Erfordernis der Note nach Satz 1 erfüllt wird. ⁸Soweit Äquivalenzvereinbarungen nach Satz 5 nicht vorliegen, entscheidet der Ausschuss für

wissenschaftliche Nachwuchsförderung im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

- b) mindestens zwei Semester an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender studiert hat oder mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter an der Universitätsmedizin Mainz beschäftigt war. ²Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann auf schriftlichen Antrag vor Beginn des Promotionsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 begründete Einzelfälle, insbesondere im Falle persönlicher Härte oder bei nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz, zulassen.
- c) über ausreichende Sprachkenntnisse in der medizinischen Fachsprache, die für eine umfassende ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit erforderlich ist, verfügt. ²Doktorandinnen oder Doktoranden, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ DSH-2 gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nachweisen. ³Zusätzlich sind ärztliche oder zahnärztliche deutsche Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 nachzuweisen. ⁴Der Nachweis nach Satz 3 kann entweder durch einen entsprechenden Sprachtest einer deutschen Ärzte- oder Zahnärztekammer oder durch einen entsprechenden Patientenkommunikationstest eines anerkannten Sprachinstituts erbracht werden. ⁵Der Nachweis nach Satz 3 gilt auch als erbracht, wenn eine entsprechende berufsspezifische Sprachprüfung, welche am Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientiert ist, beim zuständigen Unterausschuss des Ausschusses für Wissenschaftliche Nachwuchsförderung abgelegt wurde.
- d) ihre oder seine Dissertation in deutscher oder englischer Sprache verfasst. ²Wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst werden soll, müssen zusätzlich ausreichende Englischkenntnisse nachgewiesen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber weder die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben hat. ³Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch die Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl 60 bestandenen Test of English as a foreign Language (TOEFL iBT-Test) belegt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.)

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften „Dr. rer. physiol.“ setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) ein durch Staatsexamen [nicht der Medizin oder Zahnmedizin] oder Diplomabschluss beendetes Studium an einer Universität oder ein durch Masterabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beendetes Studium in Deutschland absolviert hat, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf den an der Universitätsmedizin Mainz vertretenen Fachgebieten geeignet ist. ²Der Abschluss muss zur Promotion in dem entsprechenden Fach berechtigen, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen abgelegt hat. ³Der Abschluss gemäß Satz 1 muss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen sein. ⁴An wissenschaftlichen Universitäten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden nach Anhörung im Benehmen mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, sofern nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 besteht. ⁵ Auch bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Examina muss das Erreichen der Mindestnote entsprechend Satz 3 nachgewiesen werden. ⁶ Für den Masterabschluss nach Satz 1 sind – unter Einbeziehung des vorangehenden konsekutiven Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS-Punkte nachzuweisen.

- b) nachweist, dass sie oder er eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (entweder in einer wissenschaftlichen Einrichtung oder in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz) nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium ausgeübt hat. ² Die Dauer der Tätigkeit entsprechend Satz 1 ist bei einer geringeren Teilzeittätigkeit entsprechend zu verlängern. ³ Der Nachweis über die Tätigkeit wird in der Regel durch einen Arbeitsvertrag als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter beziehungsweise durch eine Stellenbeschreibung, die eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter beinhaltet, erbracht. ⁴ Die wissenschaftliche Tätigkeit nach Satz 1 kann im Rahmen einer inhaltlich vergleichbaren Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einem Forschungs-Stipendium nachgewiesen werden, welches an einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgebildet ist. ⁵ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung stellt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers fest, ob die wissenschaftliche Tätigkeit nach Satz 1 gegeben ist, ehe der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 4 eingereicht werden kann. ⁶ Er kann auf schriftlichen Antrag vor Beginn des Promotionsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 begründete Einzelfälle, insbesondere im Falle persönlicher Härte oder bei nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz, zulassen.
- c) erfolgreich an dem Kurs „Praktikum der medizinischen Terminologie“ mit Leistungsnachweis an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer sich davon nicht wesentlich unterscheidenden Lehrveranstaltung an einer Hochschule in Deutschland teilgenommen hat. ² Der Kurs darf bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- d) die Vorlage eines Exposés über die geplante Dissertationsschrift erbringt, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf den an der Universitätsmedizin Mainz vertretenen Fachgebieten geeignet ist. ² Das Exposé sollte mindestens zwei Seiten umfassen, jedoch acht Seiten nicht überschreiten. ³ Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Satz 1 genügt, fordert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zwei Gutachten an. ⁴ Ein Gutachten muss von einer Gutachterin oder einem Gutachter, die oder der dasjenige Fach vertritt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a abgelegt hat, erstellt werden. ⁵ Das zweite Gutachten wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 erstellt, die oder der dieses Fach nicht vertritt. ⁶ Kommen beide Gutachten zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Annahme“ des Exposés fest. ⁷ Kommen beide Gutachten zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Ablehnung“ des Exposés fest. ⁸ Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung voneinander ab, holt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein weiteres Gutachten ein. ⁹ Dieses soll von einer auswärtigen Gutachterin oder einem auswärtigen Gutachter in Kenntnis der beiden ersten Gutachten erstellt werden. ¹⁰ Wenn die Mehrzahl der Gutachten zu dem Schluss

kommt, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Annahme“ des Exposé fest. ¹¹ Wenn die Mehrzahl der eingereichten Gutachten zu dem Schluss kommt, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Ablehnung“ des Exposé fest. ¹² Nach einer Ablehnung gemäß Satz 11 darf die Bewerberin oder der Bewerber höchstens ein weiteres Exposé zu einem neuen Thema einreichen. ¹³ Ein wiederholtes Einreichen zum gleichen Thema ist nicht zulässig.

e) ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstabe c nachweist.

(3) Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder eines Bachelorstudiengangs für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.)

1. ¹ Einem Studienabschluss gemäß Absatz 2 Buchstabe a steht die Qualifikation als besonders qualifizierte Absolventin oder Absolvent eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule in Deutschland oder als besonders qualifizierte Absolventin oder Absolvent eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG) an einer Hochschule in Deutschland gleich. ² An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Studienabschlüsse werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 besteht. ³ Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse sowie hinsichtlich der sprachlichen Anforderungen gelten § 4 Abs. 1 Buchstabe a, c und d entsprechend.

2. ¹ Die besondere Qualifikation gemäß Nr. 1 wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen. ² Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:

a) ¹ Ein Studienabschluss gemäß Nr. 1 mindestens mit der Note „sehr gut“ (1,5) sowie der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit dem erzielten Diplom beziehungsweise Bachelorabschluss zu den zehn von Hundert Jahrgangsbesten gehört.

b) ¹ Absolventinnen und Absolventen eines Diplomabschlusses einer Fachhochschule müssen vom zuständigen Fakultätsrat der Hochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. ² Hierüber ist eine schriftliche Erklärung der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Hochschule im Original dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren, gerichtet an den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin Mainz, beizulegen.

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a und b erfüllt sind, lässt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu. ² Die Einschreibung während des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

3. ¹ Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Es besteht aus folgenden Teilen:

a) ¹ Nachweis eines zweisemestrigen Studiums als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender mit Besuch von mindestens vierzehn Semesterwochenstunden, die einen thematischen Bezug zur geplanten Promotion haben, an einem Studiengang der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. ² Es

sind vier Leistungsnachweise erfolgreich zu absolvieren, wie sie als Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen in Medizin oder in Zahnmedizin verlangt werden. ³Die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen richtet sich nach § 17 Abs. 3 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beziehungsweise nach § 14 Abs. 3 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. ⁴Die Veranstaltungen sollen vor allem Grundlagenfächer der Medizin und Methoden zum wissenschaftlichen Arbeiten betreffen. ⁵Die Fächer, in denen die Leistungsnachweise zu erbringen sind, werden durch die Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 festgelegt. ⁶Die Festlegung ist so zu gestalten, dass die Nachweise innerhalb der zwei auf die Antragsstellung folgenden Semester erbracht werden können. ⁷Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ablegen einer Prüfung zur Erlangung eines Leistungsnachweises gemäß Satz 2 über das Ergebnis informiert. ⁸Bei Nichtbestehen der Leistungsnachweise nach Satz 2 dürfen diese einmal wiederholt werden. ⁹Der Nachweis über das zweisemestriges Studium kann auch vor Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens erworben werden.

- b) ¹Zum Nachweis der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Promotionsthema erkennen lassen. ²Mindestens eine Originalpublikation muss in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel). ³Hierbei müssen die Bewerberinnen oder Bewerber als Erstautorin oder Erstautor zeichnen. ⁴Publikationen, die vor dem Eignungsfeststellungsverfahren erstellt wurden, werden mit berücksichtigt.
- c) ¹Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten durch aktive Mitarbeit im Umfang von mindestens 12 Wochen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2, 3 und 4 in einer Forschungsgruppe einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin Mainz mittels schriftlicher Bestätigung durch die oder den Verantwortlichen des Forschungsprojektes (Projektleiterin oder Projektleiter). ²Die Projektleiterin oder der Projektleiter muss die Bedingungen gem. § 3 Abs. 3 erfüllen. ³Die wissenschaftlichen Tätigkeiten sollen in direktem Zusammenhang mit der geplanten Promotion stehen.
- d) ¹Nach dem Einreichen der Nachweise gemäß Buchstabe a bis c informiert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Bewerberin oder den Bewerber über das Teilergebnis. ²§ 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. ³Nach Erfüllung der Anforderungen gemäß Buchstabe a bis c ist der Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Fachprüfung zu erbringen. ⁴Die einstündige mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in den Veranstaltungen gemäß Buchstabe a vermittelten Inhalte und die promotionsvorbereitenden Arbeiten gemäß Buchstabe c. ⁵Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Veranstaltungen erreicht hat und insbesondere die vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. ⁶Nach der Durchführung der Prüfung stellen die Prüferinnen oder Prüfer fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat. ⁷Die Prüferinnen und Prüfer bewerten dabei die Leistung hinsichtlich der wissenschaftlichen Kenntnisse im Prüfungsgebiet (Satz 4). ⁸Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen, die sich aus Satz 5 ergeben, in jeder Hinsicht ausreichend entspricht. ⁹Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung benennt die Projektleiterin oder den Projektleiter gemäß Buchstabe c als erste Prüferin oder ersten Prüfer sowie ein Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 als zweite Prüferin oder zweiten Prüfer. ¹⁰Der Ausschuss für wissenschaftliche

Nachwuchsförderung kann, sofern es thematisch geboten erscheint, auch ein Mitglied der naturwissenschaftlichen oder technischen Fachbereiche, die oder der die Bedingungen gem. § 3 Abs. 3 erfüllt, statt eines Mitgliedes der Prüfungskommission als Prüferin oder Prüfer benennen. ¹¹ Bei der Bewertung gemäß Satz 6 sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich zu einigen. ¹² Ist eine Einigung nicht möglich, so ist die Stimme der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers nach Satz 9 ausschlaggebend. ¹³ Die Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 8 Satz 2 sowie § 14 Abs. 9 sind entsprechend anzuwenden. ¹⁴ Bei Nichtbestehen der mündlichen Fachprüfung darf diese einmal wiederholt werden.

4. ¹ Sofern die Nachweise gemäß Buchstabe a bis c erfolgreich erbracht wurden und die Fachprüfung gemäß Buchstabe d bestanden wurde, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung fest, anderenfalls das Nichtbestehen. ² Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen. ³ Für die Zulassung zur Promotion müssen neben dem Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung auch die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b bis e sowie gemäß § 5 entsprechend erfüllt sein.

§ 5

Zulassung zur Promotion

- (1) ¹ Die Zulassung zur Promotion in Medizin oder Zahnmedizin oder zum Doktor der physiologischen Wissenschaften ist schriftlich beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin zu beantragen. ² Der Ausschuss prüft, ob der Promotionsantrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und die Unterlagen gemäß Nr. 1 bis 10 vollständig sind. ³ Ist dies der Fall, so lässt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu. ⁴ Damit ist das Promotionsverfahren eröffnet. ⁵ Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ¹ Ein persönlich unterschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere die Schulbildung und der akademische Werdegang hervorgehen.
2. ¹ Die Dissertationsschrift gemäß § 9. ² Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; auf § 4 Abs. 1 Buchst. c und d wird verwiesen. ³ Einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen; ebenso muss der Titel in beiden Sprachen angegeben werden. ⁴ Es sind davon 2 Exemplare einzureichen.
3. ¹ Eine schriftliche Versicherung darüber,
 - a) dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertationsschrift selbstständig angefertigt, alle von ihr oder ihm benutzten Veröffentlichungen, ungedruckten Materialien, sonstigen Hilfsmittel und andere Unterstützung angegeben sowie Stellen, die wörtlich oder inhaltlich aus gedruckten oder ungedruckten Arbeiten übernommen wurden, als solche eindeutig gekennzeichnet und mit den nötigen bibliographischen Angaben nachgewiesen hat;
 - b) dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer beziehungsweise Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
 - c) dass die „Satzung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden

Fassung zur Kenntnis genommen worden ist und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten wurden,

d) gegebenenfalls dass die Vorgaben der Ethik-Kommission, gemäß Tierschutzgesetz und gemäß Gentechnikgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen worden ist und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten wurden. ²Ein entsprechender schriftlicher Vermerk muss in die Dissertationsschrift aufgenommen sein.

4. ¹Eine schriftliche Erklärung dazu,

a) ob die eingereichte Dissertationsschrift bereits einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät vorgelegen hat;

b) ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen anderen Doktorgrad besitzt;

c) ob ihr oder ihm ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist;

d) ob sie oder er bereits ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat.

5. ¹Für Bewerberinnen oder Bewerber in Medizin oder Zahnmedizin, die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung. ²Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben amtlich beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. ³Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

6. ¹Für Bewerberinnen oder Bewerber zum Doktor der physiologischen Wissenschaften: die amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisse und der unter § 4 Abs. 2 Buchstabe b bis e genannten Nachweise. ²Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben amtlich beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. ³Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

7. ¹Ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis. ²Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und darf zum Tag der Verleihung der Promotionsurkunde nicht älter als drei Monate sein.

8. ¹Eine Erklärung über eventuell anhängige strafrechtliche, dienstordnungsrechtliche oder berufsständische Verfahren und eine Erklärung, dass kein einschlägiges Berufsverbot besteht, die zum Zeitpunkt des Tags der Verleihung der Promotionsurkunde nicht älter als drei Monate sein dürfen.

9. ¹Ein Nachweis über die bezahlte Promotionsgebühr.

10. ¹Eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers zur Abgabe der Dissertationsschrift.

(2) ¹Wenn das Führungszeugnis Vorstrafen aufweist, gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständisches Verfahren läuft, ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist oder an einer anderen

Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Promotionsverfahren in Medizin oder Zahnmedizin erfolglos beendet worden ist, so kann die Zulassung vom Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung verweigert werden entsprechend § 31 Abs. 7 Satz 6 HochSchG. ² Vor der Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. ³ Der Beschluss ist ihr oder ihm schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. ⁴ Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.

(3) ¹ Die Promotion soll in der Regel fünf Jahre nach Annahme der Promotion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 abgeschlossen sein. ² Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann insbesondere in Fällen der besonderen persönlichen Härte auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Verlängerung der Frist genehmigen. ³ Auf § 26 Abs. 5 HochSchG wird verwiesen.

(4) ¹ Der Wissenschaftliche Vorstand, der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung, die Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungskommission sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. ² Zu diesem Zweck kann von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. ³ Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung der Dissertation

(1) ¹ Das Thema der Dissertationsschrift soll in der Regel mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder mit einem habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universitätsmedizin Mainz ausüben, vereinbart worden sein und unter ihrer oder seiner Betreuung bearbeitet werden. ² Das Thema der Dissertationsschrift muss beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung schriftlich angezeigt werden. ³ Die Betreuerin oder der Betreuer nach Satz 1 schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über einen strukturierten Promotionsablauf ab. ⁴ In dieser Vereinbarung werden unter anderem Arbeits- und Zeitpläne sowie Gesprächstermine geregelt. ⁵ Der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs, prüft die Anzeige (Satz 2) sowie die Betreuungsvereinbarung hinsichtlich der formalen Anforderungen in dieser Ordnung sowie der landesrechtlichen Bestimmungen. ⁶ Besteht gegen die Anzeige oder Vereinbarung (Satz 3) ein Einwand so werden diese nicht angenommen, auf § 4 wird verwiesen. ⁷ Wird die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder als Doktorand angenommen, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich Universitätsmedizin aus. ⁸ Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. ⁹ Der Doktorandin und dem Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dringend empfohlen.

(2) ¹ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Einzelfällen die Betreuung einer qualifizierten auswärtigen Wissenschaftlerin oder einem qualifizierten auswärtigen Wissenschaftler zuweisen, welche bei Äquivalenz der Qualifikation die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 25 HochSchG erfüllen. ² In diesen Fällen muss eines der Gutachten gemäß § 10 von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin erstattet

werden, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz steht.

- (3) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation als Mitglied der Universitätsmedizin aus oder entfallen die Voraussetzungen nach Absatz 2, so kann sie oder er bis zu drei Jahre nach ihrem oder seinem Ausscheiden als Gutachterin oder Gutachter der von ihr oder ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten und beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung angemeldeten Dissertation bestellt werden. ²Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung nach dem Ausscheiden fortgelten.

§ 7

Promotionsgebühr

¹Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der Promotionsgebühr richten sich nach den im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen.

§ 8

Zurücknahme des Promotionsantrages

¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann den gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 gestellten Promotionsantrag bis zum Eintreffen eines Gutachtens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. ²Wird der Promotionsantrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück genommen, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ³Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 9

Dissertationsschrift

- (1) ¹Die Dissertationsschrift muss eine wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Bereicherung des medizinischen Wissens oder Urteilsvermögens beitragen; hierzu gehört auch die Bearbeitung didaktischer Probleme aus dem Bereich der Medizin. ²In der Dissertationsschrift soll die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten. ³Die Dissertationsschrift soll entsprechend dem Thema zu den wichtigsten Ansichten des Schrifttums kritisch Stellung nehmen. ⁴Dissertationsschriften, die lediglich eine referierende Zusammenstellung bereits im Schrifttum geäußelter Ansichten ohne eigene Wertung und Kritik darstellen, erfüllen die Anforderungen nicht. ⁵Die Betreuerinnen und Betreuer sollen darauf hinwirken, dass die Dissertationsschrift ganz oder in wesentlichen Auszügen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften (Peer Review) publiziert wird. ⁶Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertationsschrift vorzulegen. ⁷Wird ein Forschungsprojekt von mehreren Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam bearbeitet, so muss jede oder jeder die Darstellung ihres oder seines persönlichen Anteils am Forschungsprojekt und seiner Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. ⁸Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein. ⁹Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen sind nicht zulässig.
- (2) ¹Eine Dissertationsschrift zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften muss zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Absatz 1 eine eigenständige, methodisch fundierte, interdisziplinäre wissenschaftliche Leistung in Fachgebieten darstellen und in einer direkten Verbindung zu einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgebildet sein. ²Ferner muss die wissenschaftliche Fragestellung der anzustrebenden Promotionsleistung

(Dissertationsschrift) für die Universitätsmedizin von wissenschaftlich außergewöhnlicher, international repräsentativer Bedeutung sein. ³Der wissenschaftliche Gehalt muss demjenigen einer Dissertationsschrift entsprechen, die die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe ihres oder seines Abschlussexamens (Hochschulabschlusses) gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a und unter Beachtung der interdisziplinären Fragestellung anzufertigen hätte.

- (3) ¹Eine Abhandlung, die in einem Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades bereits von einer Hochschule zurückgewiesen worden ist, ist als Dissertationsschrift ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollen Ergebnisse aus einer Dissertationsschrift vor Beendigung des Promotionsverfahrens publiziert werden, ist dies dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich unter Bekanntgabe des Themas der Dissertation anzuzeigen. ²Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden muss in der Publikation als Autorin oder Autor genannt werden.
- (5) ¹Als Dissertationsschrift kann auch eine Arbeit eingereicht werden, welche entweder eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbst erarbeitete, bereits publizierte (Alleinautorenschaft), wissenschaftlich hochwertige Originalpublikation beinhaltet oder aus mindestens zwei als gleichwertig erachtete, im thematischen Zusammenhang stehende, Originalpublikationen (kumulative Dissertation). ²Beide Arten werden durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung geprüft. ³Die Publikationen (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel) müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 oder 2 entsprechen. ⁴Die Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung wesentliche Ergebnisse eigener Forschungsarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen. ⁵Die Publikationen nach Satz 1 müssen in überregionalen führenden wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem veröffentlicht und in der Regel nach dem Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe. a oder nach dem Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 erstellt worden sein. ⁶Ferner sollen die Publikationen in einer medizinischen Betriebseinheit oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universitätsmedizin Mainz beziehungsweise einer kooptierten Forschungseinrichtung oder einem angehörenden Akademischen Lehrkrankenhaus erstellt worden sein. ⁷Ihnen ist eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen, welche den Inhalt der Publikation beziehungsweise im Fall mehrerer Publikationen den thematischen Zusammenhang dieser Publikationen, besonders verdeutlicht. ⁸Ebenso sind eine abschließende Diskussion zum Dissertationsprojekt sowie ein Literaturverzeichnis anschließend beizufügen. ⁹Beruhet die Dissertation auf einer einzigen Publikation, so muss die Doktorandin alleiniger Erstautorin oder der Doktorand alleiniger Erstautor sein, im Fall von mehreren Publikationen müssen die Doktorandin oder der Doktorand bei mindesten einer dieser Originalpublikationen als Erstautorin oder Erstautor zeichnen. ¹⁰Die in der kumulativen Dissertationsschrift verwendeten Publikationen dürfen nicht in einem weiteren Promotions- beziehungsweise Habilitationsverfahren oder zur Erlangung sonstiger akademischer Grade als Teil der schriftlichen Leistung verwendet werden oder verwendet worden sein. ¹¹Ferner muss der Arbeitsanteil aller beteiligten Autorinnen oder Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang ausführlich schriftlich dargelegt werden. ¹²Diese Darlegung muss von allen gemäß Satz 11 beteiligten Koautorinnen oder Koautoren separat durch Unterschrift bestätigt werden. ¹³Zudem muss die Darlegung die Erklärung enthalten, dass sich jede Koautorin oder jeder Koautor der Regelung des Satz 10 bewusst und mit dessen Wirkung einverstanden ist, was ebenfalls jeweils durch Unterschrift bestätigt wird. ¹⁴Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an Durchführung und Niederschrift der Publikationen ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich darzulegen und diese Erklärung ist durch die federführende Autorin oder den federführenden Autor der Publikationen (Betreuerin oder Betreuer) zu bestätigen, so dass

eine Beurteilung der individuellen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei möglich ist. ¹⁵Die Erfüllung der formalen und materiellen Bedingungen der Sätze 5 bis 14 wird durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung geprüft.

§ 10

Begutachtung der Dissertationsschrift

- (1) ¹Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung fordert nach Zulassung gemäß § 5 von der Betreuerin oder dem Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden das erste Gutachten über die Dissertationsschrift mit einer Beurteilung gemäß § 11 und § 12 an. ²In besonders begründeten Fällen kann die Doktorandin oder der Doktorand dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung vorschlagen, dass das erste Gutachten von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin erstattet wird. ³Außerdem fordert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung das zweite Gutachten an. ⁴Auf § 6 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden kann vorschlagen, wer das Zweitgutachten erstellen soll. ⁶Die Gutachten sind innerhalb von acht Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. ⁷Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Gutachterinnen oder Gutachter können in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin sein; Absatz 3 Satz 2 sowie eine Betreuung nach § 6 Abs. 2 bleiben unberührt. ²In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein promoviertes Mitglied der Universitätsmedizin als Gutachterin oder Gutachter benennen.
- (3) ¹Zur Begutachtung einer Dissertationsschrift zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften bestellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zusätzlich eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. ²Eine oder einer der drei Gutachterinnen oder Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Fach sein, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a oder gemäß § 4 Abs. 3 abgelegt hat. ³In begründeten Einzelfällen kann im Benehmen mit dem vorbezeichneten Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität auch eine habilitierte auswärtige Fachwissenschaftlerin als Gutachterin oder ein habilitierter auswärtiger Fachwissenschaftler als Gutachter bestellt werden. ⁴Wurde die Dissertationsschrift von einer auswärtigen Wissenschaftlerin oder einem auswärtigen Wissenschaftler betreut, so kann diese als weitere auswärtige Gutachterin oder dieser als weiterer auswärtiger Gutachter bestellt werden. ⁵Im Übrigen finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.
- (4) ¹Bei der Nominierung der Gutachterinnen und Gutachter sollen mögliche Befangenheiten ausgeschlossen werden. ²Sofern Erst- und Zweitgutachten von Mitgliedern der Universitätsmedizin erstellt werden, müssen sie unabhängig voneinander aus unterschiedlichen Instituten oder Kliniken verfasst werden.

§ 11

Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift

- (1) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 9 genügt

und schlagen die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift als Promotionsleistung vor.

- (2) ¹Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertationsschrift vorgeschlagen, ist die Dissertationsschrift angenommen, wenn nicht innerhalb der Offenlegung gemäß § 13 Einspruch eingelegt wird. ²Ist die Dissertationsschrift als Promotionsleistung angenommen, so teilt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Anfrage die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten gemäß § 12 mit.
- (3) ¹Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Überarbeitung der Dissertationsschrift vorgeschlagen, setzt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung nach Rücksprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern eine angemessene, in der Regel sechsmonatige Frist zur Überarbeitung der Dissertationsschrift fest. ²Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertationsschrift abgelehnt. ³Vor Ablauf der Frist kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Die überarbeitete Fassung ist erneut den Gutachterinnen oder Gutachtern (§ 10) zur Stellungnahme vorzulegen. ⁵Auf Absatz 2, 4 und 5 wird verwiesen. ⁶Eine erneute Überarbeitung der Dissertationsschrift ist nicht zulässig.
- (4) ¹Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertationsschrift vorgeschlagen, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Ablehnung fest. ²Hat der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Ablehnung der Dissertationsschrift festgestellt, ist das Promotionsverfahren beendet. ³Die abgelehnte Dissertationsschrift verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Wissenschaftlichen Vorstands der Universitätsmedizin. ⁴Über die Ablehnungsgründe erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. ⁵Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.
- (5) ¹Weichen die Gutachterinnen und Gutachter im Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung voneinander ab, so wird ein weiteres Gutachten von einer oder einem durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu benennenden auswärtigen Hochschullehrerin oder auswärtigen Hochschullehrer eingeholt. ²Auf § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 4 wird verwiesen. ³Das Gutachten wird in Kenntnis der bereits vorliegenden Gutachten erstellt. ⁴Entsprechend des mehrheitlichen Vorschlags der Gutachten stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift fest. ⁵Absatz 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. ⁶Kann ein mehrheitlicher Vorschlag nicht festgestellt werden, wird ein weiteres Gutachten von einer oder einem durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu benennenden auswärtigen Hochschullehrerin oder auswärtigen Hochschullehrer eingeholt. ⁷Satz 2 bis 5 sind anzuwenden.
- (6) ¹Eine nochmalige Einreichung einer Dissertation gleichen oder ähnlichen Inhaltes ist ausgeschlossen.

§ 12

Bewertung der Dissertationsschrift

(1) ¹ Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erteilt eine der folgenden Bewertungen:

0,8	=	überragend	= summa cum laude	eine überragende Leistung von hoher Originalität und Selbständigkeit; die Ergebnisse der Dissertation sind für die medizinische Wissenschaft von besonderer Bedeutung,
1	=	sehr gut	= magna cum laude	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2	=	gut	= cum laude	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3	=	genügend	= rite	eine ausreichende Leistung,
4	=	ungenügend	= insuffizienter	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹ Wird eine Dissertationsschrift von einem Gutachter oder einer Gutachterin mit „summa cum laude“ bewertet, holt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein weiteres Gutachten ein. ² Dieses soll von einer auswärtigen Gutachterin oder einem auswärtigen Gutachter in Kenntnis der beiden ersten Gutachten erstellt werden. ³ Auf § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 4 wird verwiesen.

(3) ¹ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ermittelt die Gesamtnote der Dissertationsschrift aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten. ² Es werden folgende Gesamtnoten vergeben:

- bei einer Gesamtnote von 0,9 oder besser: - „summa cum laude“
- bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschließlich 1,5 - „magna cum laude“
- bei einer Gesamtnote von 1,6 bis einschließlich 2,5: - „cum laude“
- bei einer Gesamtnote von 2,6 bis einschließlich 3,3: - „rite“
- bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: - „insuffizienter“.

³ Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „rite“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. ⁴ Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „insuffizienter“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist. ⁵ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.

§ 13

Offenlegung der Dissertationsschrift, Einspruchsverfahren

(1) ¹ Wird die Dissertationsschrift gemäß § 11 Abs. 2 zur Annahme vorgeschlagen, sind die Dissertationsschrift und die Gutachten für die Dauer von drei Wochen fachbereichsöffentlich von dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung

offen zu legen. ²Die Offenlegung ist allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie allen habilitierten Mitgliedern der Universitätsmedizin bekannt zu machen. ³Die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin und des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie alle habilitierten Mitglieder der Universitätsmedizin haben das Recht, innerhalb der Offenlegungsfrist die Dissertationsschrift und die Gutachten einzusehen und schriftlich Einspruch zu erheben. ⁴Zur Abgabe eines Einspruchs nach Satz 3 sind nur Personen berechtigt, welche nicht im Sinne von § 20 Abs. 5 befangen sind.

(2)¹Bei Einsprüchen, welche die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, entscheidet der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin über die Annahme, Überarbeitung oder über die Ablehnung der Dissertationsschrift gemäß der Regelungen in § 11. ²Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Dissertationsschrift betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter erneut über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertationsschrift. ³Dazu werden sie vom Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung unter Vorlage des Einspruchs zu einer Stellungnahme aufgefordert. ⁴Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, fordert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein weiteres Gutachten an. ⁵§ 11 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Wissenschaftliches Kolloquium

(1)¹Ist die Dissertationsschrift angenommen (§ 11), so bestimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung auf Vorschlag der oder des nach Absatz 2 a benannten ersten Prüferin oder Prüfers oder der oder dem gemäß nach Absatz 2 b i. V. m. § 3 Abs. 2 benannten Vorsitzenden der Prüfungskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium (mündliche Prüfung). ²Der Ausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin und den Namen der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 2 rechtzeitig mit.

(2)¹Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für das wissenschaftliche Kolloquium. ²Auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.

a) ¹Im Promotionsverfahren zum Dr. med. oder zum Dr. med. dent. bestimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zwei Prüferinnen oder Prüfer. ²Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Universitätsmedizin Mainz (§ 36 Abs. 1 HochSchG) sein. ³Die Prüferinnen oder Prüfer bestehen in der Regel aus der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter der Dissertation sowie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer entsprechend Satz 2. ⁴Abweichend davon kann als zweite Prüferin eine fachkundige, promovierte Wissenschaftlerin oder als zweiter Prüfer ein fachkundiger, promovierter Wissenschaftler, die oder der Mitglied des Fachbereichs Universitätsmedizin Mainz ist, benannt werden. ⁵§ 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

b) ¹Im Promotionsverfahren zum Dr. rer. physiol. bestimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 10 sowie für die zusätzlichen Fächer gemäß Absatz 3 Buchstabe b Satz 1, zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin zu Prüferinnen und Prüfern. ²Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender ist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2. ³Die Prüfungskommission (§ 3 Abs. 2) kann Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer für die zusätzlichen Fächer unterbreiten. ⁴§ 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (3)¹ Das wissenschaftliche Kolloquium im Promotionsverfahren wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 in deutscher Sprache durchgeführt, sofern die Doktorandin oder der Doktorand mit Einreichen der Dissertationsschrift nicht die mündliche Prüfung in englischer Sprache beantragt. ² In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob sich die Doktorandin oder der Doktorand gründliche wissenschaftliche Kenntnisse im Prüfungsgebiet aus den Bereichen der Medizin oder Zahnmedizin angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken weiß.
- a) ¹ Im Promotionsverfahren zum Dr. med. oder zum Dr. med. dent. soll das wissenschaftliche Kolloquium sich auf das Thema der Dissertationsschrift beziehen und in der Regel 30 Minuten dauern. ² Nach der Durchführung des wissenschaftlichen Kolloquiums stellen die Prüferinnen oder Prüfer fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand bestanden oder nicht bestanden hat. ³ Die Prüferinnen und Prüfer bewerten dabei die Leistung hinsichtlich der wissenschaftlichen Kenntnisse im Prüfungsgebiet (Absatz 3 Satz 2). ⁴ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 2 ausreichend genügen. ⁵ Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich zu einigen. ⁶ Ist eine Einigung nicht möglich, so wird das wissenschaftliche Kolloquium entsprechend Absatz 5 wiederholt.
- b) ¹ Im Promotionsverfahren zum Dr. rer. physiol. erstreckt sich das wissenschaftliche Kolloquium auf das Thema der Dissertationsschrift und auf das Fachgebiet, in dem die Dissertationsschrift angefertigt wurde sowie auf zwei Fächer, die in einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgebildet sind. ² Die Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 legt die Fächer fest; die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht. ³ Bei der Festsetzung der Fächer ist zu beachten, dass je ein Fach der theoretischen und der klinischen Medizin gewählt wird. ⁴ Das wissenschaftliche Kolloquium ist als Kollegialprüfung an einem Tag durchzuführen und dauert in der Regel zwei Stunden. ⁵ Nach der Durchführung des wissenschaftlichen Kolloquiums stellen die Prüferinnen und Prüfer mit einfacher Stimmenmehrheit fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand bestanden oder nicht bestanden hat. ⁶ Die Prüferinnen und Prüfer bewerten dabei die Leistung hinsichtlich der wissenschaftlichen Kenntnisse im Prüfungsgebiet (Absatz 3 Satz 2). ⁷ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 2 ausreichend genügen. ⁸ Die mündlichen Prüfungsleistungen werden nicht benotet.
- (4) ¹ Der Rücktritt vom wissenschaftlichen Kolloquium ist zulässig, sofern triftige Gründe vorliegen. ² Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³ Erkennt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; auf Absatz 5 wird verwiesen. ⁴ Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵ Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung vorlegen. ⁶ Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. ⁷ Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen gleich.

- (5) ¹Ist das wissenschaftliche Kolloquium entsprechend der Feststellung der Prüferinnen und Prüfer nicht bestanden oder bleibt die Doktorandin oder der Doktorand dem Kolloquium schuldhaft ohne wichtigen Grund fern oder ist sie oder er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Über das Vorliegen wichtiger beziehungsweise triftiger Gründe entscheidet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ³Der Ausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Nichtbestehen mit und bestimmt einen Termin innerhalb eines Jahres für die Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums. ⁴Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen. ⁵Für das Wiederholungskolloquium wird vom Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung neben den erstbenannten Prüferinnen und Prüfern auch der Wissenschaftliche Vorstand als Prüferin oder als Prüfer benannt. ⁶Über das Ergebnis des Wiederholungskolloquiums entscheiden die Prüferinnen und Prüfer mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁷Nach erfolgloser Wiederholung gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden und als beendet. ⁸Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) ¹Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis des wissenschaftlichen Kolloquiums durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Auf Absatz 5 und § 20 Abs. 3 wird verwiesen.
- (7) ¹Das Resultat (bestanden oder nicht-bestanden) des wissenschaftlichen Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer nichtöffentlich mitzuteilen.
- (8) ¹Studierende sowie promovierte oder habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin können während des wissenschaftlichen Kolloquiums nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, wenn dem von der oder dem zu Prüfenden nach der Mitteilung des Kolloquiumstermins gemäß Absatz 1 bis zum Beginn der Prüfung nicht widersprochen wurde. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin am wissenschaftlichen Kolloquium teilnehmen.
- (9) ¹Über den Verlauf des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen ist. ²Aus dem Protokoll müssen die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Doktorandin oder des Doktoranden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums hervorgehen. ³Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. ⁴Das Protokoll ist bei den Akten des Wissenschaftlichen Vorstands zu hinterlegen.
- (10) ¹Das wissenschaftliche Kolloquium sowie die mündliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d finden in den Diensträumen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz statt.

§ 15

Gesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertationsschrift gemäß § 11 angenommen ist und mindestens mit der Note „rite“ (3,3 oder besser) bewertet wurde und wenn das wissenschaftliche Kolloquium gemäß § 14 bestanden wurde. ²Die Gesamtnote der Promotion entspricht der Gesamtnote der Dissertationsschrift. ³Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertationsschrift gemäß § 11 nicht angenommen und insgesamt mit der Note „insuffizienter“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist oder wenn das wissenschaftliche Kolloquium gemäß § 14 auch nach der Wiederholung nicht bestanden wurde.

- (2)¹Über das Nichtbestehen erteilt der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs einen schriftlichen Bescheid. ²Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden

¹Die besonderen Belange von Doktorandinnen oder Doktoranden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Prüfungsbeginn glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Bei Entscheidungen des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung nach Satz 2 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beteiligt werden.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertationsschrift

- (1) ¹Nach dem Bestehen des wissenschaftlichen Kolloquiums hat die Doktorandin oder der Doktorand spätestens innerhalb eines Jahres Vervielfältigungen der Dissertationsschrift einzureichen. ²Die Vervielfältigungen müssen auf dem Titelblatt mit der Betriebseinheit gemäß der Satzung der Universitätsmedizin Mainz versehen sein. ³Weiterhin muss auf dem Titelblatt (Seite 1) die Aufschrift „Dissertationsschrift zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Zahnmedizin, physiologischen Wissenschaften) der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ eingetragen werden. ⁴Auf Seite 2 sind der Name der oder des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Wissenschaftlichen Vorstands, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und der Tag der Promotion anzugeben. ⁵Am Schluss ist ein Lebenslauf anzufügen. ⁶Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 archiviert und verbreitet wird.
- (2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Veröffentlichung in Form einer elektronischen Fassung als seitenidentisches Abbild der Druck-Version vorzunehmen; Datenformat und Datenträger werden von der Universitätsbibliothek bestimmt. ²Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten (Buchstabe a bis c) vorzunehmen und diese Pflichtexemplare nach Maßgabe der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kostenlos der Universitätsbibliothek zuzuleiten.
- a) ¹4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, davon 1 Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung, 3 Exemplare in einfacher Bindung oder
- b) ¹2 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) ¹2 Exemplare, wenn die Dissertation als elektronische Version publiziert wird (Satz 1), davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und 1 Exemplar in einfacher Bindung oder

- d) ¹ 4 Exemplare, wenn die Dissertationsschrift entsprechend § 9 Absatz 5 erfolgt. ² In diesem Falle muss die Arbeit durch Anfügung des Titelblattes, der zweiten Seite, einer deutschsprachigen Zusammenfassung sowie eines Lebenslaufes als Dissertationsschrift kenntlich sein.
- (3) ¹ Die Doktorandin oder der Doktorand gestattet der Universitätsmedizin Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzwerken dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹ Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die erfolgreich bestandenen Promotionsleistungen erworbenen Rechte unter Verfall der Promotionsgebühr. ² Nur in besonderen Fällen kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Ablieferungsfrist verlängern. ³ Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist schriftlich gestellt sein.
- (5) ¹ Sollen Ergebnisse aus einer bereits beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung angemeldeten Dissertationsschrift vor Beendigung des Promotionsverfahrens für die Anmeldung eines Patentes der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg Universität Mainz oder einer kooptierten wissenschaftlichen Einrichtung relevant sein, kann auf besonders begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine Veröffentlichungs-Sperrfrist von einem Jahr hin eingeräumt werden. ² Vor Ablauf dieser Frist (Satz 1) kann auf besonders begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer die Veröffentlichungs-Sperrfrist durch den Fachbereichsrat einmalig maximal um weitere sechs Monate verlängert werden. ³ Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden muss im Patentverfahren als Erfinderin oder Erfinder genannt werden. ⁴ Sofern dies zum Zeitpunkt der Offenlage bereits erfolgt ist, ist hierfür ergänzend eine gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Version einzureichen, in der die problematischen Abschnitte gelöscht sind und im Vorwort auf die Löschung hingewiesen wird unter Nennung einer verantwortlichen Person mit Adresse und E-Mail-Adresse, die nähere Auskünfte geben kann. ⁵ Nach Ablauf der eingeräumten Sperrfrist ist die Dissertationsschrift gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu veröffentlichen. ⁶ Die Regelung nach Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 18

Vollzug der Promotion und Ehrenpromotion

- (1) ¹ Nach bestandenem wissenschaftlichem Kolloquium erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung darüber, dass sie oder er die Promotionsleistungen erfolgreich erbracht hat. ² In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt ist. ³ Die Zustellung der vom Wissenschaftlichen Vorstand unterschriebenen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehenen Promotionsurkunde erfolgt nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertationsschrift gemäß § 17. ⁴ Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. ⁵ Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung gemäß § 12 Abs. 3 sowie den verliehenen akademischen Grad. ⁶ Der akademische Grad und die Würde eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin oder eines Doktors der physiologischen Wissenschaften (Dokortitel) darf erst nach Erhalt der Promotionsurkunde geführt werden. ⁷ Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

- (2) ¹ Der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin kann Grad und Würde eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. oder Dr. med. dent. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen. ² Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf medizinischem oder zahnmedizinischem Gebiet einer oder eines über ihr oder sein Fachgebiet hinaus wirkenden Wissenschaftlerin oder Wissenschaftlers ehrend anerkennen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. ³ Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.
- (3) ¹ Eine Ehrenpromotion ist von fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universitätsmedizin vorzuschlagen. ² Der Vorschlag ist im Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu beraten und mit einer Beschlussempfehlung in einer Sitzung des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin vorzutragen. ³ Der Vorschlag wird im Fachbereichsrat beraten und abgestimmt und gilt als angenommen, wenn ihm zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen. ⁴ Durch den Wissenschaftlichen Vorstand erfolgt die Ehrenpromotion mit der feierlichen Übergabe der Ehrenpromotionsurkunde, in der die Verdienste gemäß Absatz 2 hervorgehoben sind.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹ Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Universitätsmedizin hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsbedingungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so können die Zulassung zur Promotion widerrufen und die bis dahin erbrachten Promotionsleistungen oder die vollzogene Promotion für ungültig erklärt werden. ² Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. ³ Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise der Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) ¹ Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die sie oder ihn als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt. ² Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ³ Vor dem Beschluss ist die oder der Betroffene im Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung anzuhören.
- (3) ¹ Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach der Ordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhalten.
- (4) ¹ Über den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin auf Empfehlung des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ² Vor dem Beschluss ist die oder der Betroffene zu hören. ³ Der Beschluss ist ihr oder ihm schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁴ Auf § 20 Abs. 5 wird verwiesen.
- (5) ¹ Nach Entzug, Widerruf, Aberkennung oder Erlöschen eines akademischen Grades ist ein Einreichen des Antrags zur erneuten Erlangung eines Doktorgrades nach dieser Ordnung erst nach Ablauf einer Sperrfrist von mindestens zwei Jahren zulässig. ² Die Frist

gemäß Satz 1 beginnt mit Rechtskraft des Entzuges, Widerrufs, Aberkennung oder Erlöschen des akademischen Grades.

§ 20

Verfahren bei Entscheidungen

- (1) ¹Für alle verfahrensmäßigen Entscheidungen im Promotionsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist und soweit der Fachbereichsrat die Angelegenheit nicht an den Wissenschaftlichen Vorstand, die oder den Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 72 Abs. 3 HochSchG) oder den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung (§ 72 Abs. 1 HochSchG) delegiert.
- (3) ¹Beschwerende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung muss mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- (4) ¹In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin Widerspruchsbehörde.
- (5) ¹In Promotionsangelegenheiten dürfen Personen an Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen können oder wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). ²Im Zweifel entscheidet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.
- (6) ¹Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrates sowie des Ausschusses für Wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter und diejenigen habilitierten Mitglieder der Universitätsmedizin, die zur Dissertation schriftlich Stellung genommen haben und nicht dem Fachbereichsrat der Universitätsmedizin angehören, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.
- (7) ¹Die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Promotionsverfahren obliegt dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 UMG).

§ 21

Akteneinsicht

- (1) ¹Nach Ablauf des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber auf schriftlichen Antrag das Recht auf Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche. ²Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Wissenschaftlichen Vorstand gestellt werden.
- (2) ¹Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Ressorts Forschung und Lehre. ²Sie umfasst das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf ihre oder seine Kosten Fotokopien durch das Ressort Forschung und Lehre herstellen zu lassen.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) ¹ Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Promotionsordnungsordnung vom 02. Mai 1989 (StAnz S. 503), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. August 2006 (StAnz Nr. 27, Seite 1023), außer Kraft.
- (2) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß das Thema ihrer Dissertationsschrift gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der bisher geltenden Promotionsordnung angemeldet haben, können noch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Zulassung gemäß § 7 der bisher geltenden Promotionsordnung stellen. ² § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.
- (3) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt haben, können beantragen, nach der in Absatz 1 genannten Ordnung zu promovieren.

Mainz, den 23. Oktober 2017

Wissenschaftlicher Vorstand des Fachbereichs Universitätsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann